GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.06.2021
Beginn:	Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut	
Anwander, Johann	
Brosch, Fabian	
Eberle, Andreas	
Englet, Mathias	
Finkel, Thomas	
Göggelmann, Julia	
Grüner, Bernhard	
Kempter, Gertrud	
Kornelli, Jürgen	
Miehle, Lisa	ab 21:45 Uhr abwesend
Paulheim, Robert	
Saur, Achim	
Spengler, Maria, Dr.	
Thanner, Daniel	
Welsch, Andreas	

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse	**2021/1300**
2	Bauangelegenheiten	
2.1	Bauantrag Nr. 26/2021, Nutzungsänderung der bestehenden Feldscheune zur Werk u. Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge zur privaten Brennholzfertigung; Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr	**2021/1286**
2.2	Bauantrag Nr. 27/2021, Antrag zur Errichtung eines Wintergartens, Pfarrer-Kempter-Str. 2; Fl.-Nr. 33/14; Gemarkung Behlingen	**2021/1287**
2.3	Bauantrag Nr. 28/2021, Einbau einer Postfiliale im bestehenden Wohn- und Gaststättengebäude (Teilnutzungsänderung); Gartenstraße 10; Fl.-Nr. 79, Gemarkung Ettenbeuren	**2021/1288**
2.4	Bauantrag Nr. 30/2021, Nutzungsänderung von Räumen im Kindergarten Behlingen	**2021/1294**
2.5	Bauantrag Nr. 31/2021, Nutzungsänderung zur Erweiterung einer Kinderkrippe im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen	**2021/1293**
2.6	Bauantrag Nr. 32/2021 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 143/1 Gmkg. Egenhofen	**2021/1295**
2.7	Bauantrag Nr. 33/2021; Anbau an bestehendes Gebäude; Einbau einer behindertengerechten Wohnung; Hartberger Str. 19, Fl.-Nr. 409, Gemarkung Goldbach	**2021/1292**
2.8	Bauantrag Nr. 34/2021, Neuauflegung eines alten bestehenden Stalls mit Koppeln und Bewegungsplatz, Fl.Nr. 585, 587, 103, 102-4, Gemarkung Behlingen, Nähe Behlinger Straße	**2021/1296**
2.9	Bauantrag Nr. 35/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage; An der Richtstatt, Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Wettenhausen	**2021/1298**
2.10	Bauantrag Nr. 36/2021, Umbau bestehender Heustadel in landw. Lagerhalle, Fl.Nr. 93 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 33	**2021/1297**
2.11	Bauantrag Nr. 37/2021, Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses in Holzständerbauweise, Fl.-Nr. 16, Wettenhauser Str. 21, Gemarkung Hammerstetten	**2021/1299**
3	Änderung Flächennutzungsplan, Sondergebiet Energiegewinnung in Edelstetten, Beteiligung der Behörden	**2021/1289**
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Sondergebiet Energiegewinnung in Edelstetten, Beteiligung der Behörden	**2021/1290**
5	Berichterstattung	

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag Nr. 26/2021, Nutzungsänderung der bestehenden Feldscheune zur Werk u. Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge zur privaten Brennholzfertigung; Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 246, Gemarkung Unterrohr die Nutzungsänderung der bestehenden ehemalig landwirtschaftlichen Feldscheune in eine Werk- und Abstellhalle für private Brennholzfertigung sowie die Erstellung eines dazugehörigen Lagerplatzes für gespaltenes Holz.

Das Grundstück liegt teilweise im Innenbereich. Der Teil auf dem der bestehende Stadel errichtet wurde liegt im Dorfgebiet somit richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

Aufgrund der Lage des Anwesens an der Ortsstraße gilt die Erschließung aus verkehrstechnischer Sicht als gesichert. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nicht benötigt.

Die Nachbarin und Besitzerin der Grundstücke Fl.-Nr. 243 und 246/3, Gemarkung Unterrohr hat im Rahmen der Nachbarbeteiligung ihre Zustimmung nicht erteilt.

Hinweis: Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, wird von der Nachbarin zudem angezweifelt, dass die Nutzung lediglich für private Zwecke erfolgen soll.

Auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet; die gemeldeten Tätigkeiten sind Gartenpflege, Forstwirtschaftliche Dienstleistungen, Verkauf von Brennholz (Holzhandel). Eine erweiterte Gewerbeauskunft liegt dem Bauantrag ebenfalls bei.

Herr Anwander und Herr Ahrens haben bei dem Bauantrag bau- und immissionsschutzrechtliche Bedenken, vor allem, ob es sich tatsächlich um eine private Nutzung handelt.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vor allem wegen bau- und immissionsschutzrechtlicher Bedenken zurückgestellt. Die Verwaltung prüft bis zur nächsten Sitzung ob hier nicht schon eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

zurückgestellt Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.2 Bauantrag Nr. 27/2021, Antrag zur Errichtung eines Wintergartens, Pfarrer-Kempter-Str. 2; Fl.-Nr. 33/14; Gemarkung Behlingen

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 33/14, Gemarkung Behlingen, Pfarrer-Kempter-Straße 2 die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus.

Beim betreffenden Grundstück handelt es sich laut Flächennutzungsplan um Dorfgebiet, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Das Grundstück ist an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen und ist verkehrstechnisch aufgrund der Lage an der Kronbergstraße und Pfarrer-Kempter-Straße erschlossen. Das Niederschlagswasser aus dem Wintergarten wird über die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung der bestehenden Bebauung beseitigt. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Die Abstandsflächen können zum Teil nicht eingehalten werden. Die Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen durch den Nachbarn liegt vor.

Herr Anwander regte an, dem Bauherrn informativ mitzuteilen, dass die Erschließungsbeiträge noch abgerechnet werden.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.3 Bauantrag Nr. 28/2021, Einbau einer Postfiliale im bestehenden Wohn- und Gaststättengebäude (Teilnutzungsänderung); Gartenstraße 10; Fl.-Nr. 79, Gemarkung Ettenbeuren

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 79, Gemarkung Ettenbeuren, Gartenstraße 10 die Teilnutzungsänderung des Gaststättenbereichs (Baugenehmigung B-1988-675) durch Einbau einer Postfiliale im bestehenden Wohn- und Gaststättengebäude.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet), ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Das Anwesen ist an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die Erschließung gilt aufgrund des Bestandes als gesichert.

Herr Anwander regte an, dass im Zuge der Neuerrichtung der Postfiliale auch der öffentliche Postkasten wieder versetzt werden sollte.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Teilnutzungsänderung eines Gaststättenbereichs durch Einbau einer Postfiliale im bestehenden Wohn- und Gaststättengebäude wird zugestimmt. Das gemeindliche Ein-

vernehmen wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.4 Bauantrag Nr. 30/2021, Nutzungsänderung von Räumen im Kindergarten Behlingen

Nachdem die Zahlen der U-3 Kinder im Kindergarten Behlingen stark zugenommen haben, ist es erforderlich einen Raum für U-3 Kinder herzustellen. Die Kindergartenaufsicht hat die Genehmigung zur Umnutzung bereits in Aussicht gestellt. Allerdings muss auch für dieses Vorhaben ein Bauantrag zur Nutzungsänderung gestellt werden.

Die Erweiterung sieht vor, den bisherigen Büroraum der Leiterin als Rückzugsgruppenraum für die unter 3-jährigen zu verwenden. Die bisherige Garderobe wird der neue Büroraum der Leitung. Die Garderobe wird in den Flur verlagert.

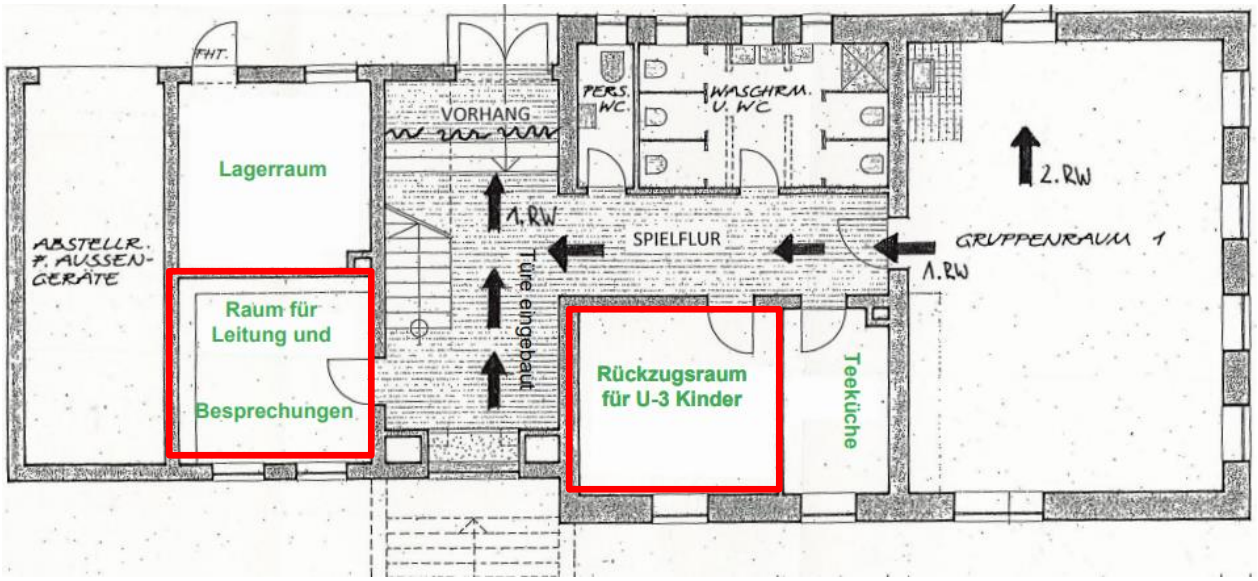

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Beschluss:
Dem Bauantrag zur Nutzungsänderung einzelner Räumlichkeiten im Kindergarten Behlingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/2 Gemarkung Behlingen, Stefanstr. 2 in Behlingen durch die Gemeinde Kammeltal wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.5 Bauantrag Nr. 31/2021, Nutzungsänderung zur Erweiterung einer Kinderkrippe im Kneipp-Kindergarten Wettenhausen

Nachdem die Fertigstellung des Kindergartens Wettenhausen erst im März 2022 vorgesehen ist, muss eine vorübergehende Lösung zur Unterbringung einer Kindergrippe in der bisherigen Interimslösung im Klostergebäude gefunden werden.

Für die Erweiterung der Interimsnutzung des Kindergartens Wettenhausen während der Sanierung des Kindergartengebäudes ist die Einreichung eines Bauantrags erforderlich. Die Erweiterung sieht vor, die beiden Räumlichkeiten vorderhalb der Nutzung mitanzumieten und dort einen Gruppenraum für eine Kindergrippe sowie eine Schlafmöglichkeit für die unter 3-jährigen zu realisieren. Die Interimslösung soll bis März 2022 laufen.

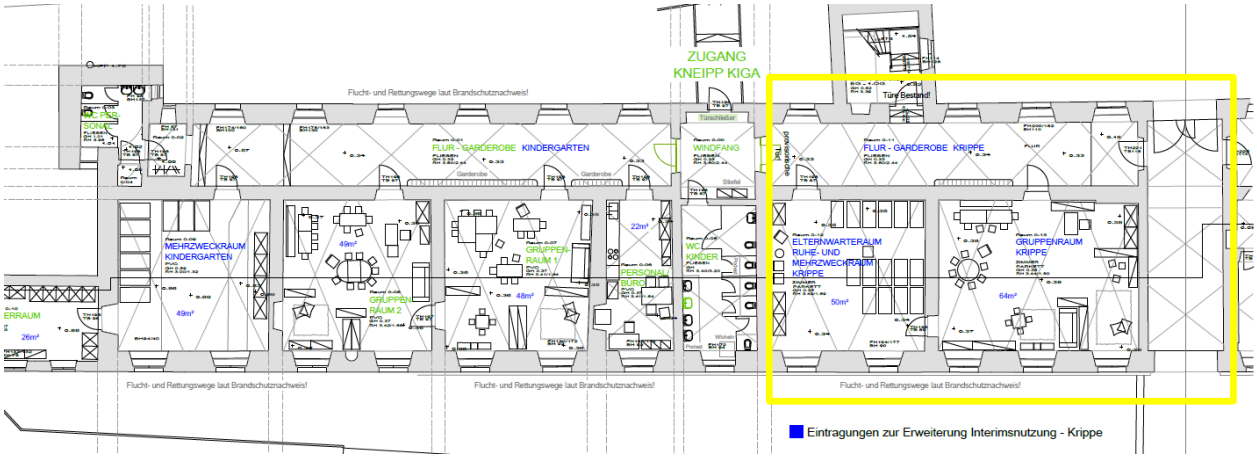

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Herr Anwander fragte nach, ob es möglich wäre, bei Bedarf die Erweiterung auch länger zu nutzten. Bürgermeister Wick bestätigte, dass dies möglich ist.

Beschluss:
Dem Bauantrag zur Erweiterung der Interimsnutzung des Kindergarten Wettenhausen, um eine Kinderkrippengruppe, auf dem Grundstück Fl.Nr. 16, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 46, Wettenhausen durch die Gemeinde Kammeltal wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.6 Bauantrag Nr. 32/2021 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 143/1 Gmkg. Egenhofen

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143/1, Gemarkung Egenhofen, den Neubau eines Milchviehlaufstalles für 80 Kühe sowie den Neubau eines befahrbaren Güllebehälters mit ca. 1200 m³. Hierfür wurde ein Vorbescheid beantragt.

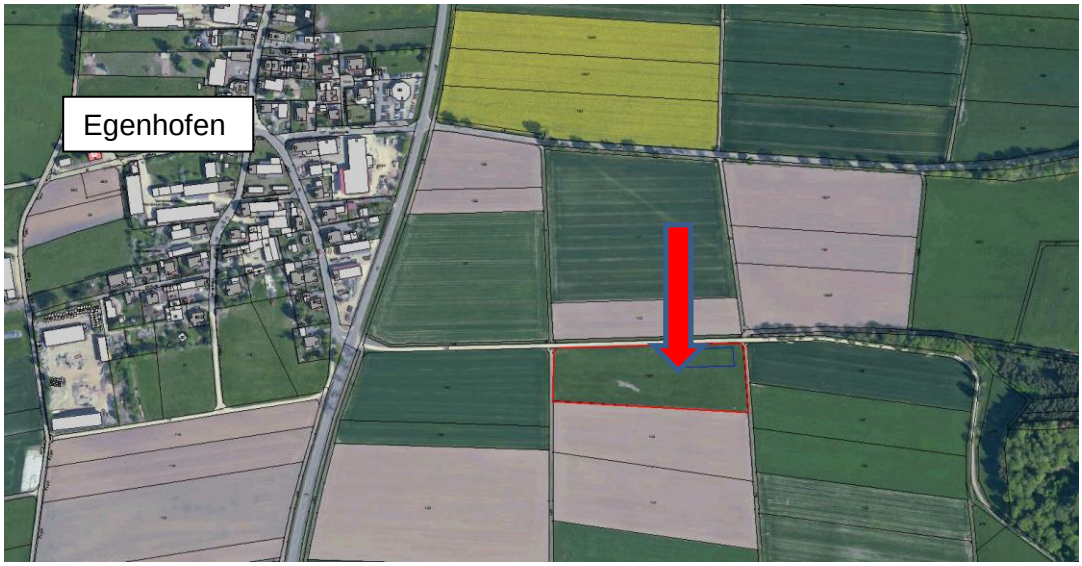

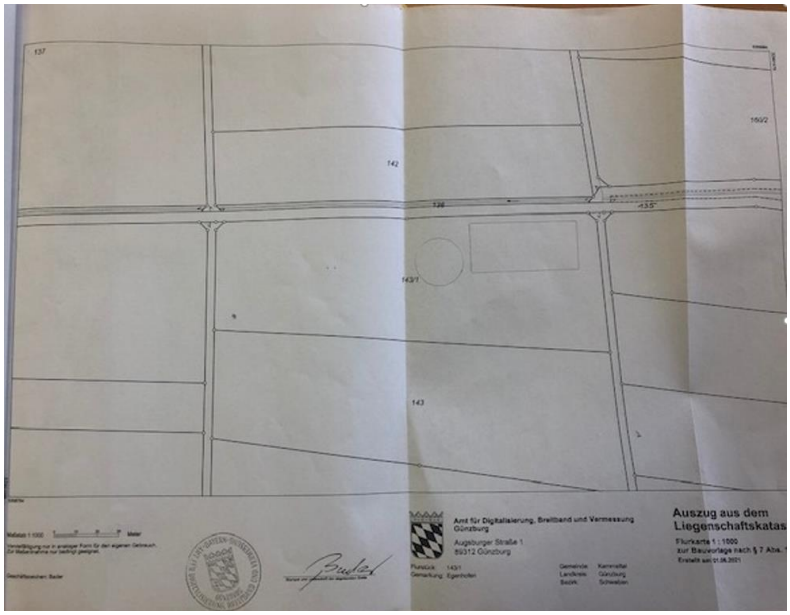

Das betreffende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Verkehrstechnisch kann das Grundstück über den gemeindlichen, gut ausgebauten, Feldweg erschlossen werden.

Zur weiteren Erschließung wird bei Umsetzung des Vorhabens ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Kammeltal und dem Bauherrn geschlossen. Der Bauherr übernimmt die Kosten für den Anschluss des Grundstückes. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist in ca. 220 m Entfernung an der Kreuzung Dorfstraße/St2024 möglich. Die nachzuweisenden Kosten können bis zu 60% für den Herstellungsbeitrag angerechnet werden. Das Abwasser wird in den ebenfalls geplanten abflusslosen Güllebehälter eingeleitet.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Antrag auf Vorbescheid ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Anwander regte an, die Möglichkeit zu prüfen, ob das Bauvorhaben nicht auch auf der Kammelseite von Egenhofen westlich der St2024 zu realisieren wäre, damit weniger Verkehr zur bisherigen Hofstelle nötig wäre.

Herr 2. Bürgermeister Kornelli fragte nach, ob es zulässig sei, so wie beantragt, auch die Abwässer des zur Reinigung genutzten Wassers, das ggf. mit Reinigungsmitteln belastet wäre, über die Güllegruben zu entsorgen.

Gemeinderat Finkel bestätigte, dass dies möglich sei.

Beschluss:
Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Michviehlaufstalles mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 143/1 kann zugestimmt werden. Die Verwaltung prüft, ob es ein Grundstück in der Nähe des bisherigen Futtersilos gäbe, das genauso geeignet wäre, wie das vom Bauwerber geplante. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag auf Vorbescheid ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit dem Bauherren ist ein städtbaulicher Vertrag abzuschließen. Die Kosten für die Wasserleitung werden mit 60% auf den Herstellungsbeitrag angerechnet.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.7 Bauantrag Nr. 33/2021; Anbau an bestehendes Gebäude; Einbau einer behindertengerechten Wohnung; Hartberger Str. 19, Fl.-Nr. 409, Gemarkung Goldbach

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 407, Gemarkung Goldbach, Hartberger Str. 19, den Einbau einer behindertengerechten Wohnung als Anbau an das bestehende Gebäude.

Laut Flächennutzungsplan handelt es sich im Bereich des betreffenden Grundstückes um Dorfgebiet; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Das Anwesen ist an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen, das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Aufgrund dessen und aufgrund der Lage des Grundstückes an der gemeindlichen Straße ist die Erschließung gesichert.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Beschluss:
Dem Bauantrag 33/2021 zum Einbau einer behindertengerechten Wohnung als Anbau an das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 407, Gemarkung Goldbach wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1
Abstimmungsvermerke:

Herr Bürgermeister Wick übergab vor dem Tagesordnungspunkt den Vorsitz an seinen Stellvertreter, Herrn 2. Bürgermeister Kornelli, da er selbst als Bauherr persönlich beteiligt ist.

2.8 Bauantrag Nr. 34/2021, Neuauflegung eines alten bestehenden Stalls mit Koppeln und Bewegungsplatz, Fl.Nr. 585, 587, 103, 102-4, Gemarkung Behlingen, Nähe Behlinger Straße

Der Bauherr beabsichtigt die Neuauflebung eines alten bestehenden Stalls mit Koppeln und Bewegungsplatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 585, 587, 103 und 102/4, Gemarkung Behlingen.

Die Grundstücke sind laut Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft teilweise mit besonderer ökologischer Bedeutung - Vorrangnutzung Grünland – ausgewiesen. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Das Anwesen mit dem Stallgebäude ist an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung angeschlossen. Häusliches Abwasser fällt nicht an. Das Niederschlagswasser wird über die bestehenden Anlagen beseitigt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Beschluss:

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2.9 Bauantrag Nr. 35/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage; An der Richtstatt, Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Wettenhausen

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Wettenhausen, An der Richtstatt, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Feststellungssatzung „An der Richtstatt“ vom 15.12.2020, redaktionell geändert am 23.03.2021. Das betreffende Gebiet ist daher ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB. Die Vorgaben der Feststellungssatzung werden eingehalten.

Das Grundstück wird an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird ebenso in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet. Das Grundstück bzw. dessen Zufahrt liegt an der Staatsstraße 2024. Die Erschließung ist daher gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen vorbehaltlich der Zustimmung des Naturschutzes im Landratsamt keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Hinweis:

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes (§ 3 der Festlegungssatzung „An der Richtstatt“) zu berücksichtigen.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 35/2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Wettenhausen, An der Richtstatt wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1
Abstimmungsvermerke:
Gemeinderatsmitglied Englet ist bei der Abstimmung persönlich Beteiligter.

2.10 Bauantrag Nr. 36/2021, Umbau bestehender Heustadel in landw. Lagerhalle, Fl.Nr. 93 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 33

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 93, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstraße. 33, den Umbau des bestehenden Heustadels in eine landwirtschaftliche Lagerhalle.

Im betreffenden Bereich handelt es sich laut Flächennutzungsplan um Dorfgebiet; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Das Grundstück ist an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser aus der geplanten Halle wir in den Mühlkanal zur Kammel (Fl.-Nr. 98/4, Gemarkung Wettenhausen) eingeleitet. Das Anwesen ist über die Dossenbergerstraße, Kreisstraße GZ 15 verkehrstechnisch erschlossen. Die Erschließungsvoraussetzungen sind daher gegeben.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Brosch erkundigte sich, ob bei diesem Vorhaben die Abstandsflächen eingehalten würden.

Beschluss:

Dem Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Heustadels in eine landwirtschaftliche Lagerhalle wird zugestimmt. Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1
Abstimmungsvermerke:

Frau Kempter ist bei dieser Abstimmung persönlich Beteiligte.

2.11 Bauantrag Nr. 37/2021, Vorbescheid zum Neubau eines Einfamili-

enhauses in Holzständerbauweise, Fl.-Nr. 16, Wettenhauser Str. 21, Gemarkung Hammerstetten

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 16, Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Str. 21, den Neubau eines Einfamilienhauses in Holzständerbauweise. Hierfür wurde ein Vorbescheid beantragt.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Dorfgebiet); ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das geplante Gebäude soll an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt und zur Gartenbewässerung genutzt werden. Ein Überlauf in den gemeindlichen Kanal soll hergestellt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorbescheid Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Der Vorbescheidsantrag ist dem Landratsamt Günzburg als zuständiger Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Herr Finkel fragte nach, warum der Bau auf dem Grundstück „ganz hinten“ errichtet würde und ob bei der Zufahrt über den Feldweg dieser umgewidmet werden müsste.

Beschluss:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Holzständerbauweise, Fl.-Nr. 16 in Hammerstetten keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Ob für die Zufahrt über den bisherigen Feldweg zum Grundstück das kleine Stück bis zur Grundstückseinfahrt umgewidmet werden muss, wird durch die Verwaltung geprüft. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

3 Änderung Flächennutzungsplan, Sondergebiet Energiegewinnung in Edelstetten, Beteiligung der Behörden

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel hat die Änderung des Flächennutzungsplan für den Bereich „Sondergebiet Energiegewinnung“ in Edelstetten beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Kammeltal um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden ortsplanerische Belange der Gemeinde Kammeltal nicht berührt.
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung“, in der Fassung vom 11.05.2021 des Marktes Neuburg a. d. Kammel bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Bedenken oder Einwendungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Sondergebiet Energiegewinnung in Edelstetten, Beteiligung der Behörden

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburgs a. d. Kammel hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung“ zum Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau eines Hackschnitzelheizwerks in Edelstetten, aufzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Kammeltal um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:
Durch die Bauleitplanung werden ortsplanerische Belange der Gemeinde Kammeltal nicht berührt.
Gegen die Bauleitplanung des Marktes Neuburg a. d. Kammel zur Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung“, in der Fassung vom 11.05.2021 bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Bedenken oder Einwendungen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5 Berichterstattung

Herr Bürgermeister Wick informierte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung, dass der Gedenkgottesdienst in Waldheim 2021 abgesagt wurde und somit entfällt.

Zum Thema Wasserversorgung informierte er, dass vom 5. – 7. Juli der Einbau der UV-Anlage terminiert ist und somit nach Abnahme ab 8. Juli die Chlorung beendet und mit dem Abkochen begonnen werden kann.

Der Baubeginn in der Hartberger Straße ist für den 19.7 geplant.

Herr Brosch fragte nach, wie der Sachstand für das Baugebiet in Ried sei. Herr Bürgermeister Wick erklärte, dass das Ingenieurbüro im Rückstand ist und darum die Auslegung noch nicht begonnen wurde.

Herr Anwander wollte bezüglich des Baugebiets Ried noch weiter wissen, aufgrund welcher Grundlage die Vergabe der Bauplätze geplant sei. Dies ist Thema der nächsten Gemeinderatssitzung.

Herr Anwander fragte nach wie der Baufortschritt im Kindergarten Wettenhausen aussehe. Hierzu konnte Herr Wick mitteilen, dass er heute den Gemeinderat am 6.7. um 18 Uhr zu einer weiteren Baubesichtigung einladen wollte, was er hiermit auch tue.

Zum Thema Biergartenbetrieb im Kloster Wettenhausen infomierte Herr Bürgermeister Wick, dass derzeit der Antrag noch im Landratsamt Günzburg liegt, es Probleme wegen der der Nut-

zung durch den Kindergarten gibt, nichtsdestotrotz er davon ausgehe, dass bis nächster Woche die Genehmigung vorliege. Für Freitag und Samstag gibt es bereits eine Einzelgenehmigung.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick	Ernst Walter
Erster Bürgermeister	Schriftführer